SATZUNG

TRÄGERVEREIN BÜRGERHAUS

BUCKENBERG-HAIDACH E.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen **„Trägerverein Bürgerhaus Buckenberg-Haidach e.V."** und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim .

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck/Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist weltanschaulich, überkonfessionell und politisch neutral.

(3) Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten der Begegnung und Bildung für Jung und Alt, Maßnahmen der Jugendarbeit, Maßnahmen zur sportlichen Erziehung, Kinder- und Jugendbildung (z.B. Hausaufgabenbetreuung), Erwachsenenbildung und Sozialarbeit im Stadtteil Buckenberg-Haidach durchzuführen und zu fördern.

(4) Die Arbeit des Bürgerhauses Buckenberg-Haidach soll durch ehrenamtliche Mitarbeit sowie praktische und organisatorische Hilfestellung unterstützt werden.

(5) Ziel des Vereins ist es, die Arbeit im Bürgerhaus unter die Prinzipien der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu stellen und ehrenamtliche Mitarbeit zu wecken.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung der Vereinszwecke.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tod des Mitglieds, beim Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt dann, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder diese gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen und Widerspruch gegen seinen Ausschluss zu erheben.

III. Organe / Vorstand

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

3. der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der **ersten Vorsitzenden**,
b) dem/der **zweiten Vorsitzenden**,
c) dem/der **Rechnungsführer/in**,
d) dem/der **Schriftführer/in**,
e) **bis zu fünf Beisitzern**, davon ein Beisitzer des Bürgervereins Buckenberg-Haidach e.V.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen ehrenamtliche Mitarbeiter des Jugendtreffs "Welle" sein.

(3) Zu Vorstandssitzungen ist bei Tagesordnungspunkten, die den Betrieb des Bürgerhauses Buckenberg-Haidach betreffen, ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Bürgerhauses als beratendes Mitglied zuzulassen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in und der/die Schriftführer/in. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(5) Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten und Ehrenamtspauschale usw. unberührt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Sitzungen des Vorstands werden vom/von der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

§ 9 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 10 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen oder durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Erteilung seiner Entlastung,

c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,

d) die Festsetzung des Jahresbeitrags,

e) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds.
(2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann nach Bedarf Beiräte und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Sie können außerdem weitere Personen als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, oder den Ausschluss eines Mitgliedes bezwecken, bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung bekannt zu geben.
Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Stimmrecht der Mitglieder

Persönliche Mitglieder, die zugleich dem Verein angehörende juristische Personen vertreten, haben in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.

V. Sonstiges

§ 14 Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs in voller Höhe fällig. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.

§ 16 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vorstandspflichten bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Stadt Pforzheim hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks für Aktivitäten im Stadtteil Buckenberg-Haidach zu verwenden.

§ 19 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Pforzheim, 21. Juli 2010

Brigitte Walter	1. Vorsitzende	Brigitte Walter
Gabriele Knebel	2. Vorsitzende	Gabriele Knebel
Brigitte Wohlbold	Rechnungsführerin	Brigitte Wohlbold
Gabriele Knebel	Schriftführerin	Gabriele Knebel